

DK. 177.

(20)

X 197 6136

Ve  
808

# Des Durchlauchtigsten

Hochgebornen Fürsten  
und Herrn/

Herrn Johann Georgens/

Herzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/  
des heiligen Römischen Reichs Erzmarschalls / und Churfürsten/  
Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Weissen / auch Ober- und Nieder-  
Rausitz / Burggrafen zu Magdeburg / Grafen zu der Marck und  
Ravensberg / Herrn zum Ravenstein /c.

Gesunde-Lagelöhner- und  
Handwerker Ordnung.

Mit Churf. Durchl. zu Sachsen Befreyung nicht nachzudrucken.



BIBLIOTHECA  
MONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

Bedruckt zu Dresden/ und verlegt von Wolfgang Seyfferten/ 1651.



Handwritten text in a Gothic script, likely a library stamp or a marginal note, located in the lower-left quadrant of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to contain several lines of characters.

Fragment of text from the adjacent page, visible on the right edge. The text is in a Gothic script and includes the following words:   
...  
de  
un  
re  
le  
E  
N  
in  
  
ge  
lic  
all  
re  
te  
sch  
S  
Z  
vo  
an  
vo  
di  
h  
ö



**W** **IR** **EDICT**  
Gnaden/ Wir Johann Georg/  
Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und  
Berg/des heiligen Römischen Reichs Erz-  
marschalch/und Churfürst/Landgraff in

Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nie-  
der Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Marck  
und Ravensberg / Herr zum Ravenstein.

Fügen allen und jeden Unsern Prælaten, Grafen/Her-  
ren/denen von der Ritterschafft / auch Haupt- und Ampt-  
leuten / Schössern und Verwaltern / Gleitsleuten / Zoll-  
Einnehmern / Bürgermeistern und Råthen der Städte/  
Richtern und Schultheisen uff den Dörffern / und sonst  
ins gemein/allen Unsern Unterthanen hier mit zu wissen;

Nachdem männiglich unverborgen/das bey bisheri-  
gen / von dem gerechten **EDICT** verhengten Land verderb-  
lichen Kriegswesen neben andern unzehligen üblen / auch  
alle wohl gefaste Ordnungen sehr zerrüttet / eine Confusio  
rerum eingeführet / und allenthalben gute Policen / Sit-  
ten/ und Erbarkeit in verachtung gesetzt / Dagegen aber  
schädliche Unordnung / Uppigkeit / Fluchen / Hoffart /  
Schwelgeren/Betrug/und Vervortheilung des Nächsten/  
Insonderheit die zu mercklichem verderb des Hauswirths  
vom Besinde / Tagelöhnern / und Handwercks Leuten er-  
zwungene Steigerung des Lohns / ohneschew verübet / in  
vollem schwang erhalten / und mit solchem Muthwillen  
durch gedruckt worden / das sie sich nicht allein gegen ihre  
Herren ganz ungehorsamlich / und trotzig erwiesen / und  
öffters geringer Ursachen halber aus ihrem versprochenen

Dienst und Arbeit getretten/sondern auch theils solcher eigennütziger Leute / welche der Haußwirth bey Bestellung des Ackerbaues/ und anderer häußlichen Nahrung nicht entrathen können / zudienen und Arbeit zuthun verweigert/theils aber/die sich zuvermiethen/oder umbs Lohn zuarbeiten vernehmen lassen/einen solchen unbillichen hohen Lohn gefordert/und erpresset/welcher iziger zeit / die hiebevör in Anno 1623. gemachte / und publicirte Taxordnung gänglich überschritten / und an manchem Orth bey nahe noch einsten so hoch gestiegen/also gar/das bey iezigem Unwerth des Getreydigs der nothleidende Haußwirth kaum so viel / als er zu Kost und Besinde Lohn bedürfftig/ mit Angst und Mühe zu erübrigen vermocht / und daher zu besorgen/das/wann diesem schädlichen Mißbräuchen nicht bey zeit mit einem sonderbahren Nachdruck und Ernst gesteuert würde/der Unterstand über die erduldete Kriegs-Last in grössere Armuth gerathen/ Ja die Oberstände und männiglich mit betreffen/ und also das ganze Vaterland / so doch bey erlangten Edlen Frieden durch Gottes Segen vielmehr in auffnehmen kommen soll/hoch benachtheiligen dörfte:

Als haben Wir /in dessen Betrachtung un erheischender Nothdurfft/ aus Landes väterlicher Vorsorge / nicht allein Unsere in Anno 1612. auffgerichtete Policen-Ordnung zu revidiren, und bis uff Unsere ratification, nach gegenwärtigem Zustand einzurichten/auch/wo nöthig/zu verbessern/albereit gewissen Personen Befehlich ertheilet/sondern auch entzwischen/ in dem sichs mit der vollkömlichen revision in etwas verweilen möchte/angezogenen straffbaren Beginen vorzubauen/alles unter gute Regul hin wieder zubringen/und darinnen beständig zuerhalten/uff un-  
ter

terchiedliches derohalben angebrachtes unterthänigstes  
Clagen/nach dem Exempel anderer benachbarten Chur:  
und Fürsten / gegenwärtige Gesinde : Tagelöhner : und  
Handwerker Ordnung / zum theil wiederholungsweise /  
zum theil aber von neuen verfertigen / und nach erfolgter  
Unserer approbation , h ermit zu männigliches Wissen-  
schafft publiciren lassen.

## Titulus I.

# Von Dienstlosen Gesinde/ Hausgenossen/und Müßiggängern.

§. 1. Es soll jedes Orths Obrigkeit in Städten und  
Dörffern/auff die Dienstlosen Hausgenossen/ Einkömmlin-  
ge und Müßiggängere / so zum theil bey den Eltern oder  
Befreundten/oder sonst hin und her uff der Beerenhaut  
ligen/und die meiste Zeit mit Müßiggang zu bringen/her-  
nacher aber in der Hew: und Getreidig Erndten zeit die  
Hauswirthe mit unbilllichem Lohn übersehen / und wohl  
eben so viel/als sonst ein Jahr-Lohn austräget/von ihnen  
erzwingen / fleißige achtung geben / Sie zur Arbeit und  
Dienst annehmung ernstlich ermahnen/ entzwischen aber/  
und biß solches geschicht/ mit einer Monatlichen Steuer/  
von 6. 8. biß 10. Groschen belegen / auch nach Gelegenheit  
bey verspürter Halsstarrigkeit erhöhen/ darvon ein Drit-  
theil vor sich behalten/und die andernzweue Drittheil / zur  
Land und Trancksteuer Cassa , neben einem richtigen Ver-  
zeichnuß/ was Monatlichen gefallen/einschicken.

§ 2. Nach dem unter andern Unordnungen auch diese eingeschlichen/und dahero fast der Unrath kommen/ daß an vielen Orthen der Ackerbau / als das beste Kleinod eines Landes nicht zum Nutz/am wenigsten aber die wüsten Güthere zum Anbau gebracht werden können / Indem viel Knechte bißher so wohl zu Hauß/als auch über Land/ Krämeren und andere Bewerbs Handel / die sonst den Städten zuständig / ohne abrichtung einiger Accis oder Steuer/zu treiben/ und als eigne Herrn / Dienstfrey / und ungebunden zuleben / und sich aller Schuldigkeit zu entziehen/Theils Mägde auch / so sonst bey der Bauer: und Feld-Arbeit herkommen/sich uffs Wollespinnen/Klöppeln/ Strümpffstricken und andere Handthierungen zulegen/ zu Hauß innen zusetzen/der wohlfeilen Zeit mißzubrauchen/ und alle Feld Arbeit/ so wohl in: als außer der Erndten zeit zumeiden/sich anmaßlich unterstanden.

Wann aber bey tezigem des Landes Zustandt vielmehr dahin zu sehen/ das dasselbe allenthalben wider angebauet/ mit Leuten besetzt/ und also die gemeine Wohlfart befördert / hergegen Müßiggang / und angezogene Handthierungen/ so dieser Christlichen intention mercklich zuwieder/ auch dergleichen Personen / als welche zur Feld Arbeit beschieden/ keinesweges anstehen/ abgeschaffet werden:

Als befehlen Wir hiermit ernstlich / das jedes Orths Obrigkeit dergleichen Knechte und Mägde nach Publication dieser Unserer Ordnung/vor sich bescheiden/ sie darvon ab: und hergegen zur Arbeit: und sich in Dienst zu begeben anhalten / und / do sie wieder das Verbot die Handthierung fort setzen/mit Zehen Thalern Straff/oder/wann sie gleich alsobalden darvon abstehen/nichts desto weniger/biße Dienst annehmen/gleich den vorigen/mit angedeuteter  
Steuer

Steuer belegen / Die Hälfte aber obbemelder Straff  
vor sich behalten / die andere Hälfte / zu milden Sachen an-  
wenden / Wie nicht weniger auch andere gemeine Bürger  
und Bauersleute / so eine solche müßige Handthierung treib-  
ben / ob sie gleich sonst nicht dienen / oder umb das Ta-  
gelohn zu arbeiten pfleg / Ihren Zustand aber die Hauß ar-  
beit wohl zu läßet / in der Hew- und Bedrendigt Erndenzzeit /  
umb das gesetzte Tagelohn zu arbeiten / gleicher gestalt ge-  
bührlich anweisen sollen.

§ 3. Dieses nun desto besser zubeobachten / sollen  
die Gerichtsherrn bey allen Inwohnern in Städten  
und auffn Lande / nach beschehener Publication, alsobalden  
und in fünfftigem / wann es von nöthen / von Hauß zu Hauß /  
bey jedem Haußwirth / wes Standes er sey / erkundigung  
einziehen / was für Leute sich bey ihnen auffhalten / und was  
Nahrung jedweder treibet / und so dann / nach befindung /  
dieser Unserer Ordnung gemess / unverlangt die Gebühr ver-  
fügen.

§ 4. Wir verbieten auch ferner ernstlich / das nie-  
manden von solchem Herrlosen Gesinde / andere fremb-  
de Mecker zubesäen / und das erwachsene Getreide einzu-  
erndten / es geschehe zur Hälfte / oder uff andere weise / zu-  
gelassen werden soll / bey verlust des Getreidigs / und ande-  
rer willkührlichen Straff.

§ 5. Und weiln heutiges Tages in der Haußhal-  
tung dieser Mißbrauch allzusehr eingerissen / daß die Hauß-  
wirthhe dem Gesinde / über ihren gebührenden Lohn noch  
Viehe auffziehen / auch eine Anzahl Getreidig säen / und  
solches darzu mit der Herren Vieh in die Erde bringen las-  
sen müssen / Hierdurch aber allerhand schädliche Beschw-  
rungen erfolgen / in dem das Gesinde dahero Ursach gewin-  
net //

net / mehr auff das Ihrige / denn auff die Arbeit / darauff sie  
bestellet / achtung zugeben / und das andere darneben zu  
versäumen / auch unter dem Schein / als ob sie mit ihrem  
erwachsenen Getreidig handthieren / allerley gefährliche  
Parthierung treiben / und dem armen Haußvater ein theil  
der Nahrung / davon er sein Weib und Kind selbst erhalten  
solle / zur ungebühr enziehen :

Als verordnen Wir hiermit / und verbiethen / bey  
Straff Zehen Thaler / davon die Hälffte der Oberigkeit / die  
andere Hälffte ad pios usus appliciret werden soll / das kei-  
ner hinfüro seinem Besinde das geringste säen / noch etwas  
an Viehe auffziehen oder halten / Ingleichen auch das Be-  
sinde / so darwieder gehandelt / und ein solches ihren Herrn  
angemuthet / oder abgedrungen / das Lohns und aus gesäe-  
ten : oder zugesagten Getreides verlustig / und beydes den  
Gerichten zur Straff verfallen seyn soll.

§ 6. Darunter dan billich zu ziehen / daß an etlichen  
Orthen den Knechten und Mägden Jahrmärkte / Christ-  
und Neues-Jahr-Geschencke / oder andere Verehrungen  
über den gesagten Lohn / so bißweilen eben so hoch kömmet /  
biß hero mit eingedinget / und gegeben worden.

Wie Wir nun solches und anders / wodurch sonsten  
Unser hierbey habende intention zuwieder geschehen könte  
/ gleicher Gestalt gänglich auffheben : Also soll Herr /  
Frau / Knechte / oder Mägde / so dergleichen Begünstigun-  
gen unter einander verüben mit der Hälffte der vorher ge-  
setzten Straffe / als fünf Thaler / von Gerichten beleet /  
und dem Dienstbothen sein ordentliches halbes Lohn neben  
dem Geschencke / weggenommen werden.

§. 7. Dem nach sich auch eines Theils Knechte und  
Mägde / ihrer unbändigen Arth nach / unterstanden / ohne  
Erlaub:



Erlaubniß ihrer Herren! uff Kirchmessen / Jahrmarkten /  
Fastnachten und dergleichen / ihres gefallens auszulauf-  
fen / und wohlzweenec / drey oder mehr Tage aussen zublei-  
ben / und ihrer Herren Arbeit / nicht ohne geringem Nach-  
theil der oselben / zu verabsäumen und dabey allerhand Leicht-  
fertigkeit un unfertige Händel / dadurch der gerechte **S**itt  
zu grösserer Landes- Straffe verursacht wird / fast ohne  
sehen zutreiben:

Als wird hiemit jedes Orths Obrigkeit ernstlich anbe-  
fohlen / hierauff ihren Pflichten nach / ein fleissiges wachen-  
des Auge zu haben und wieder solche Verbrechere / so offft  
sie sich dessen gelüsten lassen / darumb mit gebührender  
Straffe unnachlässig zu verfahren.

## Titulus II.

### Von der Gesinde Dienst-Zeit.

§ 1. Wiewohlen das Gesinde ins gemein nicht auff  
ein Viertel: oder Halb- Jahr / besondern uff ein ganzes  
Jahr von der Zeit an / wie jedes Orths wegen dessen an-  
und abziehens gebräuchlich / gemietet und angenommen  
werden soll: So thut doch offft die Noth und Zustand des  
Hauswesens ein anders / un das bißweilen ein Dienstbothe  
uff ein halb: oder viertel Jahr angenommen werden muß /  
erfordern: Uff solchen Fall verordnen Wir / daß ihme  
nicht mehr / als was das ordentliche Lohn pro rata temporis  
austräget / gereicht / und do etwann der Sachen Umstän-  
de ein anders erheischen / uff Richterliche moderation ge-  
stellt werden solle.

§ 2. Es wird auch mehrmahlen an dem Gesinde ein  
**S**olches

solches Leichtsiniges Gemüth verspüret / daß sie sich bißweilen zu zweyen Herren vermieten / oder do sie sich nur zu einen vermietet / kurz zuvor / wann sie anziehen sollen / den Dienst wieder auffsagen / und also dem Haußwirth eine merckliche Ungelegenheit zufügen.

Wie nun dieses böse Beginnen keinem ehrlichen Dinst boten zustehet: Also begehren Wir / hiermit ernstlich befehlende / do jemand von Knechten oder Mägden / seinen Dienst zweyen Herren zu gleich anbieten und versprechen würde / der oder dieselbe sol schuldig seyn / demjenigen / welchem die Zusage am ersten geschehen / den Dienst zuhalten / und dem andern einen tüchtigen Dienstboten an seine stelle zuschaffen / oder den zugefügten Schaden / nach ermessung der Obrigkeit / zuersetzen.

§ 3. Über diß auch / do das Gesinde uffs künfftige Jahr im Dienst zuverbleiben nicht gesonnen / ein Viertel Jahr vorhero den Dienst auffzusagen / und wohin es sich zuvermieten gemeynet / seinem Herrn oder Frauen anzuzeigen / Wo aber die Aufskündigung nicht geschicht / ist es verbunden noch ein Jahr lang den Dienst auszuhalten / oder der Straff dieser Verordnung zugewarten.

§ 4. Stünde aber der Dienstbothe in denen Gedancken / daß ihm sein Herr oder Frau zu einer unzeitigen Lossagung des Dinsts Ursach gegeben hätte oder geben thäte / so sol er doch darinnen sein eigen Richter nicht seyn / sondern hierunter die ordentliche Obrigkeit mit geziemender Bescheidenheit ersuchen / und von derselben billichmässige Weisung gewärttig / auch daran beyde Theil begnügt seyn.

Tit.

# Titulus III.

## Von der Unterthanen Kinder Diensten.

§ 1. Es hat sich bißhero eine Widerspenßigkeit der Unterthanen gegen ihre Obern dahero ereignen wollen / daß sie ihre Kinder / ob sie schon bey der Bauer : und Feldt- Arbeit beständig zuverharren / und kein ander Vita genus zuerwehlen gedencken / die Eltern auch sie / zu ihren selbst eigenen Haushaltungen nicht bedürffen / sondern wohl andern gedienet / oder noch zudienen gesonnen / dennoch in ihrer Erbherren Dienste einzutreten / verweigern / welches aber ganz ungebührlich / und anders nichts ist / als ein angemaster Muthwille / Dem nun gleicher gestalt zu begeg- nen : So befehlen Wir hiermit ernstlich / das hinfüro der Unterthanen Kinder sich bey Frembden nicht eher / sie ha- ben sich dann bey ihren Gerichtsherren / darunter sie gebo- ren und erzogen / vor sich selbst / oder durch die Eltern an- geboten / vermieten / Uff solchen Fall sie auff Begeren ihrer Herrschafft / derselben zwey Jahr ümb das in dieser Ord- nung gesetzte Lohn / vor einem Frembden dienen / wie auch / wann sie nicht zudienen / gleichwol aber andern Leuten ümb das Taglohn zu arbeiten und zutreschen pflegen / ihren Erb- herren ebener massen die Arbeit oder Treschen / ümb den jeglichen Orths gewöhnlichen Scheffel oder Lohn verrich- ten zulassen / schuldig seyn.

§ 2. Im wiedrigem / die jenigen / so uff ihrer zu un- recht gefasten Meynung halßstarriger weise beharren / Zh- rer Obrigkeit ohnellrsach die Dienste oder Arbeit entziehen /  
B 2 oder

oder wohl gar unangemeldet an andere Ort sich vermieten / mit vorwissen und Hülffe der Obrigkeit / darunter sie anzutreffen / auffgetrieben / und zu schuldiger observantz dieser Unserer Ordnung / durch Zwangsmittel angehalten werden sollen.

§ 3. Do aber eines Unterthanen Sohn oder Tochter nach befehlenen Anbieten / von ihren Herren binnen 14. Tagen nicht angenommen würde / sol ihnen nach solcher Zeit / ungeachtet ihr Herr seine Erklärung auß drücklich nicht von sich gestellet / sich an andere Orth / wohin ihnen beliebet / zu vermieten und Dienst anzunehmen frey stehen / Inmassen dann auch der jenigen Unterthanen Kinder / so sich vor publicirung dieser Ordnung / bereits anderwo in Diensten eingelassen / bis zu endung des Jahres unbeirret bleiben.

§ 4. Würde sich auch zutragen / daß dergleichen Knechte oder Mägde in zeit des vermieteten Dienstis / sich verhehlichen / oder ihre Eltern aus einem und andern entstandenen Zufall sie in ihrer eigenen Haushaltung selbst bedürffen thäten / oder sonst ihre Condition nicht zwar in dem Lohn / sondern durch andere und Ehrliche zulässige Mittel zu verbessern vermeinten / sollen sie ob solchen erheblichen Ursachen von ihren Herren / zu ver hinderung ihres zeitlichen Glücks / wann sie ein Jahr außgedienet / oder im Jahr einen tüchtigen Dienstbotzen in ihre stelle geschaffet / an die vorher gesetzte zwey Jahr nicht verbunden / noch solcher gestalt zu dienen gezwungen seyn.

Tit.

# Titulus iv.

## Von denen entlauffenen Dienst- Boten.

§ 1. Dieses Puncts halben ist allbereit in Unserer  
Landsordnung Versehen/und zwar dergestalt/  
do sich ein Dienstbothe unterstünde/ehe die zeit seiner Mie-  
the aus wäre/aus dem Dienst zugehen/so sol ihn bey Straff  
Zwanzig Gilden kein anderer annehmen / er bringe denn  
von dem jenigen / dem er aus dem Dienst gangen / Kundt-  
schafften oder Passporten/wie er seinen Abschied genommen/  
Und wann derhalben seinem Herrn Schaden erfolgte / den  
sol der ungehorsame Dienstbothe zuerstatten und seinen  
Lohn zuentrathen schuldig seyn.

Wann aber diese Unsere Satzung bißhero wenig ob-  
serviret, sondern vielmehr unter andern Unordnungen die-  
ses Raster fast in Gewohnheit gebracht werden wollen/das  
das muthwillige Gesinde ihres Befallens aufzutreten /  
oder wohl gar heimlicher weise zuentlauffen sich gelüsten  
lassen: So wollen Wir angeregte Unsere Landesordnung  
dabin ferner erkläret haben/das demselben an allen Orten/  
auch in anderer Herren Lande fleissig nachgetrachtet/und  
wann er erlangt und eingebracht / gegen Clägers Caution od  
an statt dessen/seines Gerichtsherrn Schein und Zeugnüß/  
entweder an den Orth/da er entlauffen/oder in das nechste  
Nimbt abgefolget / daselbst / in krafft dieser Unserer Ord-  
nung/nach beschaffenheit der umstände/wann nemlich die  
begünstigung groß oder gering/entweder mit etlichen Wo-  
chen

den Gefängniß gestraffet / oder uff vorher eingeschickten  
Unterthänigsten Bericht und erfolgter Unserer Resolution,  
in die Eifen geschlossen / andern zum Exempel / auff Unsern  
Bestungsbatw geführet / und uff ein Jahr / mehr oder weni-  
ger / bey Wasser und Brod daselbst zuarbeiten / angehalten :

§ 2 Gestalt auch alle die jenigen / so den Außgetre-  
tenen hausen und hegen / oder ihm hierunter einigen Vor-  
schub erweisen / oder umb sein Außreissen Wissenschaft ge-  
tragen / und nicht angezeigt / welches sie doch bey ihren  
Pflichten zu thun schuldig / gleicher gestalt nach ermessung  
der Obrigkeit / unter welcher sie unmittelbar gefessen / mit  
Gefängniß oder am Gelde willkürlich gestraffet werden  
sollen.

§ 3. Und weiln wohl zuvermüthen daß das freche  
Gesinde sich aller Vorthail und Räncke / diese Nusere zu all-  
gemeinem Besten angesehene Ordnung zudurchlöchern /  
und lieber das Vaterland zuverlassen / und in anderer Her-  
ren Gebiethe [ daselbst sie doch dergleichen Ordnung auch  
finden würden ] zulauffen / als dieser so gutem und billichen  
Regul sich zuuntergeben / anmassen dörrfte: So ist Unser  
ernstlicher Will und Meynung / daß forthin die Untertha-  
nen von Bürgern und Bauern / wie auch derselben Kinder /  
ohne Vorwissen und willen ihrer Obrigkeit / weder aussere  
Landes wandern / noch in andere Gerichte sich wenden / Al-  
lermassen dann die Obrigkeit / auch einem und andern / wann  
er nicht erhebliche satt same Ursachen seines wegziehens in  
continenti beybringen kan / im Lande zuverbleiben / zudie-  
nen / oder sonst dasselbe anbauen zuhelffen / und sich darin-  
nen

nen redlich zunehren bescheiden/und gestalten Sachen nach  
anhaltten sollen.

## Titulus v. Von Kundschafften.

§ 1. Obzwar in Unserer Landesordnung abermaln  
deutlich befohlen/das keiner in Unsern Landen/er habe dan  
Abzugs-Briefe von seinem vorigen Herren / oder andre  
gnugsame Kundschafft/oder aber sey von der Obrigkeit ein-  
geschrieben und angenommen/gelitten werden solle / So ist  
doch hierinnen auch/bey den allzulang gewährten Kriegs-  
zeiten/ein grosser Mißbrauch eingerissen/ Indem nicht al-  
lein ein und der ander Unterthan/sondern auch das unbän-  
dige Gesinde/so wohl in Städten / als auffn Lande/so sich  
heimlich und öffentlich an andere Dertzer begeben / ohne  
unterscheid ob sie gleich keine Kundschafft ihres Verhaltens  
gehabt/in Dienst angenommen/ja ihnen offters/ ungeach-  
tet sie übel gedienet/wieder die Wahrheit ein gut Zeignüs  
ertheilet worden.

§. 2. Diesem Unfug vorzukommen / So ordnen Wir  
hemit / daß forthin die Herren ihren abziehenden Dienst-  
Gesinde/Kundschafften der Wahrheit gemäs/mit ausdrück-  
licher Benennung ihres Obeln: oder Wohlverhaltens /  
unweigerlich aushändigen sollen / Der Meinung / hier-  
durch das Gesinde von ihren Frevel und Bosheit abzu-  
halten/und zu mehrerm Fleiß und Treue anzutreiben.

§. 3. Aller massen nun den Herren/und Frauenfrey  
stehet/ ihr Gesinde bey Ausgang des Jahres / nach ihrer  
Gelegenheit zuändern / und zu beurlauben; Also soll auch  
das

das Gesinde nach beschehener Lossagung /wieder Willen  
über die versprochene Jahres Zeit / wo nicht ein anderes  
hergebracht / zu dienen nicht gezwungen / viel weniger ihm  
die begehrte Kundschaft versaget / und damit zur Ange-  
bühr auffgehalten werden; Ihm wiedrigen Fall ist ihnen  
bey andern beglaubten Personen / so umb ihr Verhalten  
wissen / ein Zeignis zunehmen unbenommen.

§. 4. Es soll sich auch jedweder /er sey Adel / Priester /  
Bürger / oder Bauer / bey Vermeidung Exemplarischer Be-  
straffung gänglich enthalten / seinem Nächsten das Gesin-  
de durch Verleumdung oder andere Practicken abspenstig  
zumachen unnd an sich zuziehen / auch keinen Knecht oder  
Magd zumietzen / ehe er / oder sie von ihren vorigen Herrn  
Urlaub genommen / sondern sich vielmehr hierinnen selb-  
sten der Gebühr / und was **GDZES** Geböth erfordert /  
entscheiden.

## Titulus VI. Vom Gesinde Lohn

§. 1. Unter andern Vasa werden so in etlichen Jah-  
ren hero / aus angemakten Muthwillen über hand genom-  
men / diese unsere Lande annoch drücken / allenthalben täg-  
liches Seuffzen und Clagen ver Ursachen / und fast unerträ-  
gliche fallen / ist die unerfüllliche Steigerung des von Knech-  
ten / Mägden und Tagelöhnern über alle Gebühr und billig-  
keit erzwungenen Lohns / nicht vor die geringste zuackten /  
wo mit es auch so hoch kommen / das fast kein Hauswirth /  
wie embsig und fleissig derselbe auch sey / seiner schweren  
Mühe



Mühe und Sorge einigen billigen Nutz und Ergeßlichkeit/  
 wie eingangs gedacht/erwarten kan; Diesem nach/erfor-  
 dert die unumgängliche Nothdurfft/solchen Freveln durch  
 abschaffung erwehnter schädlicher Mißbräuche/nachdrück-  
 lichen zusteuern/ und dargegen dem Gesinde und Taglöh-  
 nern/was billich und recht ist/weiln ein iedweder Arbeiter  
 seines Lohnes würdig/nach Unserer in Anno 1623. auffge-  
 richteten und von neuen iezo revidirten und verbesserten  
 Taxordnung/zuverfügen und zusetzen/wie folget:

## Gesinde: Lohn. Im Chur Creiß.

Einem Ober-Schirrmeister	- - -	11. in 12. fl.
Einem unter-Schirrmeister	- - -	10. fl.
Einem ober-Enden	- - -	7. in 8. fl.
Einem unter-Enden	- - -	6. fl.
Einem Ochsen-Schirrmeister	- - -	8. in 9. fl.
Einem Ochsen-Treiber	- - -	4. in 5. fl.
Einem Rühhirten	- - -	7. in 8. fl.
Einer Köchin und Käsemutter	- - -	6. in 7. fl.
Einer starcken VieheMagd	- - -	5. in 6. fl.
Einer Hauß-oder Mittel-Magd	- - -	4. in 5. fl.

An andern Orthen/da stärker Pferde gehalten  
 werden wird gegeben:

Einem Ober-Schirrmeister	- - -	15. in 16. fl.
Einem Vnter-Schirrmeister	- - -	13. in 14. fl.
Einem Ober-Enden	- - -	10. fl.
Einem Vnter-Enden	- - -	8. fl.

E Gesin-

# Besinde-Lohn

## Im Thüringischen Kreis.

Einem Verwalter	30. fl.
Einem Keisigen Knecht/ vor alles	30. fl.
Einem Knecht vom Hanse aus	20. fl.
Einem Jungen/so täglich auffwartet/ vor alles	15. bis 18. fl.
Einem Schirrmeister/so das Geschirr selbst macht	14. bis 15. fl.
Einem Vnter-Schirrmeister/so kein Geschirr machen kan	10. bis 11. fl.
Einem Enden	9. bis 10. fl.
Einem Knecht/so zu zwey Pferden dienet	9. bis 10. fl.
Einem Acker Jungen/so Pflug und Pferd regieren kan	7. bis 8. fl.
Einem Ackerreiber	3. bis 4. fl.
Einem Haußknecht/ so Futter schneiden/ Hopffen arbeiten vnd hauen kan	10 bis 11. fl.
Einem Haußknecht/ so solche Arbeit nicht alle ver- richten kan	7. bis 8. fl.
Einer Grossen Magd vor alles	5. bis 6. fl.
Der Käse Mutter	5 bis 6. fl.
Einer andern Viehe Magd vor alles	4 bis 5. fl.
Einer Köchin vor alles	5. bis 6. fl.
Einer Schlüsserin	5. bis 6. fl.
Einer Kinderfrau	5. bis 6. fl.
Einer Zohffe	5. bis 6. fl.
Einem Rühbirten	4. fl.
	Einem

Einem Schweinhirten  
Einem Gänsehirtten

2. biß 3 fl.  
2. fl.

## Gesinde-Lohn Im Meißnischen Kreis.

Einem Reifigen Knecht ohne Kleider und Stiefeln/ ben der Kost	30. fl.
Nebenst einem Kleide und ein bahr Stiefeln	12. fl.
Einem Kuchsch	12. biß 14 fl.
Einem Voigt	12 biß 14. fl.
Einem Schirrmeister/so das Geschirr selbst macht	14. biß 16. fl.
Der kein Geschirr machen kan	10. biß 12. fl.
Einem Encken	7. biß 8. fl.
Einem Füllen Jungen	3. biß 4. fl.
Einem Rübhirten	3. biß vierhalb fl.
Einem Schweinhirten	2. fl.
Einem Tohrwärter	7. fl.
Einem Futter schneider/ nebenst der Kost des Jahrs über	5. fl.
Einer Außgeberin	9. fl.
Einer Köchin/dar nach sie kochen kan/und viel zu- thun hat	5. biß 7. fl.
Einer Haus Magd	4 biß fünfft halb. fl.
Einer Kinder fraw	6. biß 7. fl.
Einer Käsemutter/nach dem sie viel Viehe zu warten und sonst zu thun hat	5. biß 6. fl.
Einer grossen Magd	4. biß 5. fl.
	Einer

Einer Mittel-Magd	-	-	3. bis 4. fl.
Einer Kleinen Magd	-	-	3. fl.
Einer Gänse-Magd	-	-	2. fl.
Einer Zoff oder Schliefferin	-	-	3. bis 6. fl.

## Besinde-Lohn

### Im Leipzigerischen Kreis.

Einem Reifigen Knechte/	neben der Kost und Stieffeln /		
	jährlich		30. fl.
	dofern er aber gekleidet wird/	und ein baar Stiefeln	
	bekommt		12. fl.
Einem Kutscher	-	-	12. bis 15. fl.
Einem Voigt oder Oberschirmmeister	-	-	15. bis 16. fl.
Einem Ober-Encken	-	-	11. bis 12. fl.
Einem Mittel-Schirmmeister	-	-	12. bis 14. fl.
Einem Mittel-Encken	-	-	9. bis 10. fl.
Einem unter-Schirmmeister	-	-	11. bis 12. fl.
Einem unter-Encken	-	-	7. bis 9. fl.
Einem Rube- oder Pferde Hirten	-	-	6. bis 7. fl.
Einer Käse Mutter	-	-	7. bis 8. fl.
Einer Grossen Magd/	so das Backen mit verricht/		6. bis 7. fl.
Einer andern Viehe Magd	-	-	5. bis 6. fl.
Einer Kleinen Magd	-	-	3. bis 4. fl.
Einer Köchin	-	-	6. bis 8. fl.
Einer Jungen Magd/	Zoff oder Schliefferin		6. bis 7. fl.
Einer Kinderwärtherin	-	-	7. bis 9. fl.
Einem Schweinhirten	-	-	3. bis 4. fl.
Einem Hausknecht	-	-	6. bis 9. fl.
Einem Futter-schneider/	neben der Cost/	das jahr	5. bis 6. fl.
			Besin

# Gesinde-Lohn

## Im Erzgebürgischen Kreis.

Einem Schreiber oder Verwalter / so in der Haushaltung zugebrauchen	25. bis 30. fl.
Einem Reifigem Knecht	30. fl.
Wann er aber ein Kleid und baar Stiefel beköm- met	12. fl.
Einem Reifigen Stall Jungen	20. fl.
Einem Kutscher	12. bis 12. fl.
Einem Voigt / wann er fleißig	11. oder 13. fl.
Einem Schirrmeister / so das Geschirr selbst machen kan	16. fl.
Der kein Geschirr machen kan	9. bis 10. fl.
Einem Hausknecht / so Futter schneidet / Braß hauer / und die Hofarbeit verrichtet	10. bis 12. fl.
Einem Encken	7. bis 8. fl.
Einem starcken Jungen	5. bis 6. fl.
Einem schwachen Jungen	3. bis 4. fl.
Einem Kühehirten	2. fl. 6. gr.
Einem Sawhirten	2. fl.
Einem Thorwärter	7. fl.
Einem Futterschneider / neben der Kost / wann er das ganze Jahr durch arbeitet	5. fl.
Einer Ausgeberin	9. bis 10. fl.
Einer Zohffen	5. bis 6. fl.
Einer Köchin	6. bis 7. fl.
Einer HausMagd	4. bis 5. fl.
Einer Kinder-Frau	5. bis 6. fl.
Einem Kinder-Mägdlein	3. fl.

E 3

Einer

Einer Käse mutter	5. bis 6. fl.
Einer grossen Magd zum Viehe/und die das Backen verrichten kan	4. bis 5. fl.
Einer Mittel Magd	3. bis vierthalb. fl.
Einer Kleinen Magd	3. fl.
Einem Gänse Mägdlein	anderthalb. fl.

## Besunde: Lohn. Im Voigtländischen Kreis.

Einem Schreiber oder Verwalter/so in der Haus- haltung zu gebrauchen/neben der Kost	25. bis 28. fl.
Einem Reifigen Knecht/neben ein bahr Stiefeln	20. fl.
Einem Rutzscher/neben ein bar Stiefeln	13. 14. bis fünfzes- henthalfen fl.
Einem Voigt oder Hoffmeister	10. 11. bis 12. fl.
Zwey bahr Schuh auch nach Gelegenheit	5. oder 6. Ellen grobe Leinwand.
Einem Schirmeister	8. 9. bis 10. fl.
zwey oder 3. bahr Schuh/7. oder 8. Ellen Leinwand.	
Einem Fuhr- oder Hausknecht	7. 8. bis 9. fl.
zwey oder drey baar Schuh oder das Geld dafür.	
Einem Mittel Knecht oder Encken	6. bis 7. fl.
zwey baar Schuh/5. oder 6. Ellen Leinwand.	
Einem Acker Jungen oder Pflugtreiber	2. bis 3. fl.
zwey oder drey baar Schuh/5. oder 6. Ell. Leinwand.	
Einer Köchin am Gelde	4. bis 5. fl.
zwey baar Schuh/oder das Geld dafür.	
Einer Zohffen oder Schliesserin	5. bis 6. fl.
	Einer

Einer Kinderfraw/darnach sie geschickt	4.5. bis 6. fl.
Einer Käsemutter	4.5. bis 6. fl.
Einer Kinder Magd zwey baar Schuhe.	2. bis drittehalb. fl.
Einer grossen Viehe Magd 7. oder 8. Ellen Leintwand / zwey od drey baar Schue.	drittehalb. bis 3. fl.
Einer Mittel Magd 6. oder 7. Ellen Leintwand / zwey baar Schue.	2. bis drittehalb. fl.
Einem Kühe Mägdlein 4. oder 5. Ellen Leintwand / zwey baar Schue.	1. bis anderthhalb. fl.

## Dienstgesinde / Im Asscurirten Aembtern.

Einem Reifigen Knecht / neben ein baar Stiefeln	21. fl.
Einem Hofemeister	12. bis 13. fl.
Einem Schirrmeister / wann er das Geräth machen oder anrichten kan	14. auch wohl 15. fl.
Einem Fuhr Knecht	12. auch wohl 13. fl.
Einem Hauß- oder Mittel Knecht oder Enden	7.8. bis 9. fl.
Einer Köchin / nach dem sie geschickt drey baar Schue / 10. Elln Leintwand.	4. bis 5. fl.
Einer Zohffe oder Schliesserin	5.6 auch wohl siebenth. fl.
Einer Kinderfraw oder Kinder Magt / darnach sie geschickt	5. oder 6. fl.
Einer Käsemutter zwey baar Schue / oder das Belt dafür.	fünffthalben fl.
Ein Brase Magd / so das Backen mit verrichtet 10. Ellen Leintwand / halb grobe und halb flare / zwey oder drey baar Schue.	3. fl.

Einer

Einer MittelMägd	-	-	dritthalben fl.
6. Ellen Leinwand / 2. baar Schuh.			
Einem KinderMägdlein			2. fl.
zwey baar Schuh.			
Einem KüheMägdlein	-	-	1. fl.
4. Ellen Leinwand / 1. baar Schuh von Walpurgis biß Martini.			
Uff ein ganzes Jahr	-		anderthalben fl.
zwey baar Schuh / und 4. Ellen Leinwand.			

§. 2. Mit diesem ob gesetztem Lohn / sol sich das Gesinde-Knecht: und Mägde unweigerlich begnügen lassen / darüber nichts begehren / noch Herren und Frauen / oder andere an ihrer statt ein mehrers verwilligen und reichen / Und ob man wohl an etlichen Orthen weniger Geld / hergegen Leinwand / Schuhe / Stiefeln und dergleichen zugeben pfleget / So sol doch alles zusammen sich nicht höher / als diese unsere Ordnung vermag / erstrecken / Inmassen Wir dann alle andere accidentien, sie haben Namen wie sie wollen / gänzlich verbieten.

§. 3. Wo aber geringerer Lohn üblich / oder bey Zwangs-Gesinde ein anders hergebracht / oder Herren / Frauen / Knechte und Mägde sich unter sich selbstenn uff ein wenigens vergleichen thäten: Lassen Wir es billich dabey verbleiben / Und wollen hierdurch keine Erhöhung eingeführet / noch Unsere Untertanen [derer Erleichterung Wir vielmehr dißfalls suchen] mit ickiger Taxa beschweret haben.

§. 4. Was den heurigen Lohn anlanget / So sollen Herren und Frauen uff dieses Jahr / weiln schon die helffte dessel



desselben verfloffen / an die Ordnung obgesetzeten Lohns nicht verbunden / sondern ihrem Gesinde den verglichenen Lohn wofern anders derselbe nicht allzu hoch und übermässig / zureichen zwar zu gelassen / doch dabey sich uff eine leidlichere Maass mit dem Gesinde / welches sich selbst hierinnen der Billigkeit zubescheiden / und nicht eben uff seiner erzwungenen unchristlichen Steigerung zubeharren hat / anderweit zu vergleichen / unbenommenseyn.

§ 5. Wie nun das Gesinde in nechst kommenden 1652 sten und folgenden Jahren / uff eine solche Maasse zudienen schuldig / auch bey Verlust des Lohns / und nach Gelegenheit mit Gefängniß unnd andern Zwangsmitteln darzu anzuhalten / Also sol sich niemand so eigene oder anbefohlene Haushaltung uffn Lande / oder in Städten führet / Er wäre Adel / Priester / Bürger oder Bauer / ein mehrers einigem Gesinde zugeben / oder unter andern Schein zuzuwenden / bey Straff Zwanzig Thaler / davon die hälffte / jedes Orths Obrigkeit / die andere hälffte / zu milden Sachen gewidmet / anmassen.

## Titulus VII.

### Vom Lohn der Tagelöhner und Bothen.

§. 1. Es ist auch allenthalben viel Klagens über Tagelöhner und Bothen / daß niemands / so derselben nochdurfftig / sie überkommen mag / er gebe dann ihnen ihres Befalens Lohn.

Diesem Unwesen nun / wie auch zugleich dem Müßiggang

gang und andern Begünstigungen/ dadurch sich ein Theil dieser Leute der Arbeit zuentziehen/ und die häufigliche Nahrung zuverhindern unterfangen/ abzuwehren: So wollen Wir hierher die oben/wegen des Gefindes gethanene Vor- sehung/der gleichen Müßisgänger uff eine solche Maasß zur Arbeit anzutreiben/ nechst hernachgesetzter Tax-Ordnung/ wiederholet haben.

## Tagelöhner / Im Chur-Creis.

Ein Tagelöhner sol haben von Ostern bis Michaelis/ einen Tag ohne Kost	3 gr.
Neben der Kost	1 gr. bis 15 pf.
Von Michaelis bis Ostern ohne Kost	2 gr. 6 pf.
Neben der Kost	1 gr.
Einem Futter-schneider und Weiber einen Tag ohne Kost	4 gr.
Neben der Kost	2 gr.
Einem Drescher ohne Kost	3 gr.
Einer Frauen zum Tagelohn aufferhalb der Erndte ohne Kost	1 gr. 6 pf.
Neben der Kost	9 pf.
In der Erndte ohne Kost	2 gr.
Neben der Kost	1 gr.
Einem Botzen von einer Meil Weges/wo es nicht anders hergebracht	18. pf

Wann

Wann er stille lieget/ des Tages 2 gr.  
Müſte er aber etwas ſchwer tragen/wird ſich deſſent-  
wegen mit ihm billich verglichen.

## Lagelöhner / Im Thüringiſchen Kreis.

Einem Meder bey ſeiner Koſt/er haue Graß oder Ge-  
treude 4 gr.  
Von einem Acker Graß/nach dem er groß 4 bis 5. gr.  
Von einem Acker Getreude / nach dem er  
groß 3 biß 3 gr. 6 pf.

## Lagelöhner / Im Meiſniſchen Kreis.

Einem Graß-oder Brumthauer/einen Tag/  
ohne die Koſt 3 gr. 6 pf. bis 4 gr.  
Eidem Neben der Koſt 2 gr.  
Einem Arbeiter in Heu und Brummet/ohne Koſt  
des Tages 2 gr. bis 2 gr. 6 pf.  
Eidem Neben der Koſt 1 gr.  
Einen Tag Korn und Getreude hauen/  
ohne Koſt 4 bis 5 gr.  
Neben der Koſt 2 gr. biß 2 gr. 6. pf.  
Einen Tag Getreude rechen ohne Koſt 2. gr. 6. pf. biß 3. gr.  
Einem Binder 3 gr. biß 3 gr. 6 pf.

D 2

Einem

Einem Kornschmitter / von Scheffel Dresnisches Masses/ ohne Kost	6. bis 7 gr.
Einem Schnitter des Tages ohne Kost	3 gr. bis 3gr 6 pf.
Eidem bey der Kost	1 gr 6 pf.
Einem Ablader ohne Kost	3 gr bis 3 gr 6 pf.
Dem Banfer	3 gr 6 pf.
Einem Drescher des Tages ohne Kost	3 gr bis 3 gr 6 pf.
Einem Drescher vom Schock	6 gr bis 7 gr.
Einem Holzschlager von der Klaffter zumachen und zulegen	2. gr. bis 2. gr. 6. pf.
Von einem Schragen hartten Holz zuschneiden und zuspellen	8. gr. bis 9. gr.
Von einem Schragen weiches	6. gr. bis 7. gr.
Einem Bothen von der Meile	1. gr. 6 pf.
Einem Tagelöhner von allerley Arbeit im Sommer	3. gr.
Im Winter bey seiner Kost	2. gr.

## Tagelöhner / Im Leipzigerischen Kreis.

Einem Holzhauer von der Klaffterweich Flößholz/ 3. Ellenhoch und weit	2. gr. bis 2. gr. 6. pf.
Von einer Klaffter hart Holz	2. gr. 6. pf. bis 3. gr.
Von einem Schock Reisholz zumachen	1. gr. bis 1. gr. 3. pf.
Von einem Schock harte Birckene Klippel zuhauen und zuschneiden	1. gr. 6. pf. bis 2. gr.
Von einem Schock Korn und Weizen / so in Strohbande gebunden / zudreschen	6. gr. bis 7. gr.
Do es aber in Kornbande gebunden	4. gr. bis 5. gr.
Einem Drescher des Tages ohne Kost	3. gr. bis 3. gr. 6. pf.
Bey der Kost aber	1. gr. 6. pf.

Von

Von Schock Gersten oder Hafer zudreschen	5. gr. bis 6. gr.
Von einem Leipzigerischen Acker Wintergetrende abzuhauen und in die Bande zubringen	12. gr. bis 14. gr.
Von einem Leipzigerischen Acker Korn und Weizen / mit der Sichel abzuschneiden / und in die Bande zu- bringen	18. gr. bis 20. gr.
Von einem Acker Hafer und Gerste abzuhauen	6. bis 7 gr.
Von einem Acker Gras zuhauen	4 gr. bis 5 gr.
Einem Tagelöhner ohne Kost	2 gr. 6 pf. bis 3 gr.
Wann er aber gespeiset wird / von Ostern bis Michaelis	1 gr. 6 pf.
Einem Weibe ohne Kost	1 gr. 9 pf. bis 2 gr.
Bey der Kost	9 pf. bis 1 gr.
Von Michaelis bis Ostern einem Mann	2 gr. bis 2 gr. 6 pf.
Einem Weibe	1 gr. 6 pf.
Bey der Kost dem Manne	1 gr. bis 1 gr. 6 pf.
Dem Weibe	8 pf. bis 9 pf.
Einem Boten von der Meile	1 gr. 6 pf. bis 2 gr.
Vom still Lager	1 gr. 6 pf.

## Tagelöhner

### Im Erzgebürgischen Kreis.

Einem HandArbeiter / worzu man dessen benöthiget / des Sommers in langen Tagen / als von Walpurgis bis Jacobi	3 gr.
Von Jacobi bis Michaelis	2 gr. 6 pf.
Von Michaelis bis Fastnacht	2 gr.
Von Fastnacht bis Walpurgis	2 gr. 6 pf.
Einem Drescher wöchentlich	12 gr.
	Einem

Einem Futterschneider in Sommer täglich	3 gr.
Im Winter	2 gr. 6 pf.
Einem Kornschneider täglich	2 gr. 6 pf. bis 3 gr.
Einem Betrende Hauer	3 gr. 3 pf.
Einem Binder	3 gr. 3 pf.
Einem Braßhauer	2 gr. 9 pf. auch 3 gr.
Einem Betrende Recher	2 gr.
Von einer Klaffter Holz zumachen	2 gr. 6 pf.
Von einem Schock Reifig	1 gr. 3 pf.
Einem Seman von ein Scheffel zusäen	4 pf.
oder des Tages	2 gr. 6 pf. bis 3 gr.

### HothenLohn.

Von ieder Meil Weges	1 gr. 6 pf.
Wann er träget/oder des Nachts läufft	2 gr.
Vom Stillager/des Tages	2 gr.

## Lagelöhner/ Im Voigtländischen Kreis.

Von einem Tage zumeiben ohne Kost	4 gr.
Wann sie die Kost haben	2 gr.
Einen Tag in Hetz zu arbeiten ohne Kost	1 gr. 9 pf.
Wann ihnen die Kost gegeben wird	8 pf.
Von Grummet zu meiben ohne Kost	3 gr. 6 pf.
Bey der Kost	1 gr. 9 pf.
Im Grummet zu arbeiten ohne Kost	1 gr. 4 pf.
Bey der Kost	7 pf.

Einen

Einen Tag zuschneiden ohne Kost dritthalben bis	3 <sup>r</sup> gr.
Bey der Kost	1 gr.
Einen Tag Kraut zu hacken ohne Kost	2 gr.
Bey der Kost	1 gr.
Einen Tag gäthen ohne Kost	2 gr.
Bey der Kost	1 gr.
Einen Tag zu dreschen/ohne Kost/im Sommer bis auff	
Michaelis zum Saamen dritthalben bis	3 gr.
Wann Kost gegeben wird	1 gr.
Einem Getreyde Binder/von 1 Schock ohne Kost	5 pf.
Bey der Kost	3 pf.
Von einem Scheffel Getreyt zusäen	5 pf.

### Nach Michaelis im Herbst.

Einen Tag zu dreschen ohne Kost	2 bis dritthalb gr.
Bey der Kost	10 pf.
Einen Tag Sehecke zuschneiden/bey der Kost	1 gr. 6 pf.
Ohne Kost	3 gr.
Von einer Klaffter Holz zu hauen	2 gr.
Wann es 7 viertel lang ist	3 gr.
Vor alle andere Arbeit im Sommer	2 gr. 6 pf.
Im Winter	2 gr.
Einem Boten von der Meil Weges	18 bis 21 pf.
Wann er träget	2 gr.
Des Nachts von der Meilen	2 gr.
Einen Tag Wartegeld	2 gr.

Tage

# Tagelöhner/ In Asscurirten Aemtern.

Von einem Tag Braß meiben/ohne Kost	3 gr. 6 pf.
Von Haber und Gerste hauen Oder von dem Scheffel	4 gr. 2 gr.
Einen ganzen Tag in Heu zu arbeiten Ohne Kost	2 gr. auch wohl 1 gr. 6 pf.
Mit der Kost	1 auch wohl 9. pf.
Wie auch das ganze Jahr/andere Arbeit/mit der Kost ümb 1 gr.	
Grummet meiben/einen Tag ohne Kost	3 gr.
Einen ganzen Tag im Grummet zu arbeiten Ohne Kost	1 gr. 6 pf.
Mit der Kost	9 pf.
Einem Gersten-oder Haber Recher/so viel als einem Heu- Arbeiter.	
Einem Getreyde Binder/ohne Kost vom Schock	5 pf.
Bey der Kost	3 pf.
Einem Langer/einen Tag ohne Kost	3 gr.
Bey der Kost	1 gr. 6 pf.
Einen Tag Korn zuschneiden/ohne Kost	2 gr. 9 pf.
Bey der Kost	1 gr. 3 pf.
Von einem Scheffel Getreyde zu säen	3 bis 4 pf.
Einem Drischer zur Sahnzeit/ohne Kost	2 gr 6 pf.
Bey der Kost	1 gr. 3 pf.
Im Winter bey seiner Kost	2 gr.
Wie auch alle andere Arbeit/im Sommer einen Tag/ Ohne Kost	2 gr. 6 pf.
	Im



Im Winter	2. gr.
Von einer Forst-Klafter Holz/ 2. Ellen lang	3 gr.
Von 7. viertel lang	2 gr 6 pf.
Ein Schock Reifig zulesen	1 gr.
Einem Bothen von der Meil Wegs/	
Am Tage	1 gr 6 pf bis 1 gr 9 pf.
Wann er träget	2 gr
Des Nachts von der Meilen	2 gr.
Einen Tag Warttegeldt	2 gr.

§ 2. Mit letztbemeltem Lohn sollen alle und jede Bothen und Tagelöhner/von Mannß- und Weibs-Personen befriediget / und darumb ohne einigem Zusatz an Bier/ Brandtwein und dergleichen/zu arbeiten schuldig seyn.

§ 3. Würde aber jemand / zuverachtung dieser Unserer Ordnung/ein mehrers begehren / oder darumb nicht arbeiten wollen. So befehlen Wir hiermit jedes Orths Obrigkeit /denselben /nach gelegenheit seines übermäßigen Begehrens /so wohl den Herren oder Fraw / wann sie dar ein willigen / und zwar jeden mit 3. 4. 5. bis 10. Thaleris Straffe/so abermahln halb dem Berichtsherren / die andere hälffte zu milden sachen geeignet seyn sol / zunehmen / Welches auch dahin zuverstehen /wann sie gar nicht arbeiten / sondern vorsehlichen/ohne erhebliche Ursach/die Arbeit verweigern / und dem verbotenen Müßiggang nachhengen wollen.

Titul.

Titulus VIII.  
Vom Lohn der Handwerksleute  
und ihrer Sazung.

**N**ach dem Wir auch mit ungnädigstem Mißfallen  
vermercken / das die Handwerksleute die jenigen /  
so ihrer Arbeit bedürffen / unmässig übersehen / teils  
auch ümbs Tagelohn zuarbeiten verweigern / sondern auff  
ein Bedinge dringen / darinnen aber die Bauherren / als  
welche in solchen Anschlägen gemeiniglich unerfahren / un-  
billicher weise steigern und verbortheilen / auch die Arbeit  
nach der Hand unfleißig machen und verfertigen:

Als thun Wir auch diese Mißbräuche gänzlich ab-  
schaffen / und in des Bauherrn willen ; ob Er verdingen //  
oder ümbs Tagelohn arbeiten lassen wil / stellen / Darbene-  
bens Unsere hiebevor auffm Lande und in Städten publi-  
cirte Taxordnung de Anno 1623. wegen aller Handwer-  
cker / insonderheit aber der Fleischer / Becker und ihres glei-  
chen / so bey ihren vermeynten Innungs- Ordnungen / mei-  
stentheils ohne Ordnung dahin leben / und allerhand schäd-  
liche Bortheil / darüber fast männiglich klaget / zu merckli-  
chen Schaden und Beschwerde des gemeinen Wesens / su-  
chen und verüben / der zeit / und biß die albereit anbefohlene  
revision erfolgt / erneuren / und ihres Inhalts hieher wie-  
derholen / Mit diesem außdrücklichen Befehlich / das jedes  
Orths Obrigkeit / ihren Pflichten nach / genaue Achtung  
darauff geben / und von Tagen zu Tagen unvorsehene Er-  
kundigung einziehen / und / ob sie einen und andern der sich  
Diesem

Diesem Unserem ernstem Gebot zuert gegen / eines wiederri-  
gen gelüsten ließe / antreffen / denselben andern zu Abscheu  
mit Geldbüßen / Gefängnissen / auch wol mit niederlegung  
des Handwerks / und do es ganz Handwercke thäten / mit  
Einziehung ihrer Zünfft und andern dergleichen unnach-  
lässigen Straffen / belegen sollen.

Damit auch schließlichen diese Unsere Landesväterli-  
che Vorsorge und Ordnung / nicht bloß im Buchstaben allein  
bestehen / sondern dem Lande und Einwohnern in der That /  
zu gutem Nutzen / fürnehmlich aber zu gedeylichen Auffneh-  
men des bißhero gedruckten Haußwesens / gereichen mag:

Als begehren Wir gnädigst / und befehlen ernstlich al-  
len und ieden Unter-Obrigkeiten / bey Vermeidung Unserer  
Ungnade / und Fünfzig Reichsthaler Straffe / darüber  
treulich un̄ unabbrüchlich mit rechtem Nachdruck zuhalten /  
die Verbrechere ohne conniventz / un̄ ansehen der Personen /  
zu benimten Straffen zu ziehen / un̄ hertwider das geringste /  
so zu nachtheil un̄ ver hinderung Unsers hierunter gesuchten  
un̄ mit dem gemeinen Wesen wohlgemeinten Intents ziehen  
möchte oder könnte / weder öffentlich noch heimlich / directo,  
noch per indirectum practiciren, handeln und fürnehmen /  
noch hierzu andere zuveranlassen / ferner auch wegen der  
auß getretenen Dienstbothen / oder in andern verübten Ex-  
cessen, nicht allein in Unsern Landen / ein Gerichtsherr den  
andern / zu manutening dieses Unsers öffentlichen Edicts,  
sondern auch den benachbarten Orthen auff gebührliches  
Anrufen / alle mögliche beförderliche Handbitung erwei-  
sen / und dessen von benachbarten Fürsten und Ständen  
sich hinwieder versehen / damit der allzusehr eingerissenen  
Boßheit / und muthwilligen Steigerung nirgend Unter-  
E 2 schleiff

Q 17 e 808

schleiff/oder Zuflucht gelassen / sondern dieselbe mit gebüh-  
rendem Ernst abgeschafft/außgerottet / und dem gefalle-  
nen Haußwesen in etwas geholffen werde.

An deme vollbringet männiglich Unsere endliche zu-  
verlessige/und wohl gefällige ernste Meinung.

Zu Ubr kund haben Wirdieses mit Unserem Secret be-  
segeln und bekräftigen lassen. Actum Dresden / am 24.  
Maii. Anno 1651.



Dienst und  
gennütziger  
des Ackerba  
entrathen fi  
gert/theils a  
arbeiten ver  
Lohn geford  
vor in Anno  
gänglich üb  
noch einsten  
werth des G  
so viel / als  
Angst und S  
besorgen/do  
bey zeit mit  
steuert wür  
Last in gröf  
männiglich  
so doch bey  
vielmehr in  
dörffte:

Alß h  
der Nothdi  
allein Unse  
nung zu rev  
genwärtige  
bessern/alb  
Dern auch e  
revision in  
ren Begine  
der zubring

ls solcher ei  
y Bestellung  
ührung nicht  
thun verwei  
abs Lohn zu  
llichen hohen  
eit / die hiebe  
Zapordnung  
rth bey nahe  
iezigem Un  
ßwirth kaum  
dürfftig/ mit  
id daher zu  
rächen nicht  
und Ernst ge  
ldete Kriegs  
erstände und  
Waterland /  
Dites Segen  
nachtheiligen

uß erheisch  
rsorge / nicht  
Policyen = D  
tion, nach ge  
nößtig/zub r  
ertheilet/son  
vollkömlichen  
enen straffba  
legul hin wie  
alten/uff un  
ter

